



Handwerksrolle
Telefon 0461 866-0

Das Theater- und Ausstattungsmalergewerbe, das in der Anlage B2 zum Gesetz zur Ordnung des Handwerks aufgeführt ist, beinhaltet äußerst eingeschränkte Tätigkeiten, für die kein Qualifikationsnachweis erforderlich ist.

Theater- und Ausstattungsmaler sind in Gastspielstätten und Veranstaltungsräumen, die keine eigenen Bühnenmaler als ständige Mitarbeiter beschäftigen, tätig.

Tätigkeiten:

- Verwirklichung von Bühnenbildern und Szenen nach Vorgaben des Bühnenbildners oder des Regisseurs unter Berücksichtigung der Belastbarkeit und der möglichen Wiederverwendung der Dekorationsteile
 - Spachteln und Härten von Untergründen, insbesondere Textilien, Hölzer, Metalle und Kunststoffe
 - Umsetzung von Strukturen aus Natur und Technik auf entsprechende Untergründe
 - Bearbeitung von Gewebe und Folien für durchscheinende oder deckende Malereien unter Berücksichtigung der Entfernung und Stärke der jeweiligen Lichtquellen
 - Fertigung von Putz-, Stein- oder Mauerwerksnachbildungen auf/an aufrollbaren oder starren Dekorationssteilen
 - Fertigung von Schriften und Zeichen nach Vorgaben

Achtung:

Die Gestaltung und Ausstattung von Räumen gehören zum **zulassungsfreien Raumausstatterhandwerk** (Eintragungspflicht in das Verzeichnis der zulassungsfreien Handwerksbetriebe. Ein Qualifikationsnachweis bedarf es hierfür ebenfalls nicht).

Nicht erlaubt sind

Tätigkeiten nach dem Berufsbild des **zulassungspflichtigen Maler- und Lackiererhandwerks** (Eintragungspflicht in die Handwerksrolle - Qualifikationsvoraussetzung!).

Entsprechende Antragsformulare für die Eintragung in das Verzeichnis der handwerksähnlichen Gewerbebetriebe/zulassungsfreien Handwerksbetriebe / in die Handwerksrolle sind bei der Handwerkskammer erhältlich.

Wir haben die Erfahrung gemacht, dass das handwerksähnliche Gewerbe, für das keine Qualifikationsvoraussetzungen vorliegen müssen, um in das Verzeichnis der handwerksähnlichen Gewerbebetriebe eingetragen werden zu können, verstärkt als **Tarnbezeichnung** für zulassungspflichtige Handwerkstätigkeiten, die zur Eintragung in die Handwerksrolle eine Meisterprüfung oder damit vergleichbare Qualifikation voraussetzen, missbraucht wird.

Wir weisen darauf hin, dass der Inhaber eines handwerksähnlichen Gewerbebetriebes keinesfalls berechtigt ist, zulassungspflichtige Handwerkstätigkeiten selbständig oder als sogenannter Subunternehmer auszuführen.

Die missbräuchliche Gewerbebeanmeldung beim Gewerbeamt hinsichtlich eines Tarngewerbes wirkt in einem **Ordnungswidrigkeitenverfahren** wegen unberechtigter Handwerksausübung bußgeldverschärfend.